

KANTS RECHTSLEHRE VOM WELTFRIEDEN

von Georg Geismann, München

„...der Unterschied der europäischen Wilden von den amerikanischen besteht hauptsächlich darin, daß, da manche Stämme der letzteren von ihren Feinden gänzlich sind gegessen worden, die ersteren ihre Überwundene besser zu benutzen wissen, als sie zu verspeisen, und lieber die Zahl ihrer Unterthanen, mithin auch die Menge der Werkzeuge zu noch ausbreitertem Kriegen durch sie zu vermehren wissen“¹.

I.

Rechtslehre (als Lehre von einer möglichen Gemeinschaft *freier Wesen*)² ist (Rechts-) Friedenslehre und in ihrer systematisch geschlossenen Summe allgemeine (Welt-) Friedenslehre. Generell ist daher Kants Rechtslehre vom Weltfrieden³ identisch mit seiner Rechtsphilosophie insgesamt⁴. Speziell aber und besonders in der Schrift „Zum ewigen Frieden“ von 1795 ist sie Lehre vom Völkerfrieden⁵ und daher vor allem Lehre vom Völkerrecht und Weltbürgerrecht. Auf diesen — abgesehen vom „Privatrecht“ unbekanntesten bzw. am meisten verkannten⁶ — Teil der kantischen Rechtsphi-

¹ Kant, *Zum ewigen Frieden* (EF), 2. Def. art.: 8, 354 f. Im Folgenden wird für Kant stets auf die Akademie-Ausgabe Bezug genommen, wobei die erste arabische Ziffer den Band, die zweite die Seite und bisweilen hinzugefügte kleine Ziffern die Zeile bedeuten. Bei den von Kant selbst veröffentlichten Schriften wird zusätzlich ein abgekürzter Titel und ggf. ein Kapitel oder Paragraph angegeben, um ein Auffinden auch in anderen Ausgaben zu erleichtern.

² Siehe J. Ebbinghaus, *Kants Lehre vom ewigen Frieden und die Kriegsschuldfrage* (1929), abgedruckt in: *Ges. Aufsätze, Vorträge und Reden*, Darmstadt 1968, 25.

³ Im Unterschied zu seiner Geschichtsphilosophie vom Weltfrieden; siehe dazu unten Anm. 112.

⁴ Lehre vom Recht überhaupt, vom Recht der Menschheit, vom Privatrecht und vom öffentlichen Recht (Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht).

⁵ Vgl. die Überschriften der beiden Abschnitte dieser Schrift; 8, 343; 8, 348.

⁶ Ebbinghaus schrieb im Jahre 1929: „Wer sich durch Kants *Metaphysik der Sitten* in den Bedingungs-zusammenhang einführen läßt, auf dem die Möglichkeit einer sittlichen Beurteilung des Krieges beruht, der bemerkt bald, daß er zu all den Gleisen quer zu liegen kommt, in denen sich die öffentliche Meinung der Gegenwart bewegt... und man muß die moderne Höllenpredigt gegen den Krieg weit hinter sich lassen, wenn man zu den Sternen emporgelangen will, an denen sich das Licht der *pax kantiana* entzündete“.

(a. a. O. (Anm. 2), 24 f.) Mehr als ein halbes Jahrhundert später haben diese Worte nichts

osophie konzentriert sich — nach einer knappen Skizze der Voraussetzungen⁷ — die vorliegende Untersuchung.

II.

Indem Menschen unvermeidlich in raum-zeitlicher Gemeinschaft miteinander handeln und infolge ihrer Natur auch handeln müssen, können sie jederzeit derart miteinander in Konflikt geraten, daß nicht alle Absichten wie gewollt erreichbar sind. Dann stellt sich die Frage nach dem Recht als demjenigen Gebrauch der äußeren Freiheit⁸, zu dem man befugt ist.

Der *Begriff* dieses Rechts, also *des Rechts überhaupt*, geht nun analytisch aus dem Begriff der äußeren Freiheit hervor⁹. Denn diese, verstanden als Unabhängigkeit von der nötigen Willkür anderer, kann widerspruchsfrei nur als gesetzlich (auf die Bedingungen ihrer allgemein-gesetzlichen Übereinstimmung mit der Freiheit aller anderen) eingeschränkte Freiheit gedacht werden. Das Gesetz dieser Einschränkung der Freiheit (als ein Gesetz der Freiheit selber) ist aber nichts anderes als das allgemeine Rechtsgesetz, wonach jeder Gebrauch der äußeren Freiheit erlaubt ist, der mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann.

Dieses *Recht der Menschheit* in der je eigenen Person wäre nun buchstäblich gegenstandslos, wenn dieses Eine (angeborene) Recht nicht in bestimmten (erworbenen) Rechten gleichsam konkret würde, so daß äußere Gegenstände meiner Willkür von mir auch rechtmäßig besessen und gebraucht werden können. Diese *Idee des Privatrechts*, dessen Grundsätze,

an Aktualität eingebüßt. Dabei ist Kants Friedenslehre rechtsphilosophisch einzigartig. Keiner der Vorläufer, ob Sully oder Crucé, Erasmus von Rotterdam oder Grotius, William Penn oder Bentham, Abbé de Saint-Pierre oder Rousseau, erreicht auch nur von Ferne das Niveau, auf dem Kant die prinzipientheoretische Diskussion führt. Unmittelbare Nachläufer, wie etwa Fichte, Schelling, Schlegel, Gentz, bewegen sich mehr oder weniger in kantischen Denkbahnen, wobei allerdings die eigentlichen Pointen des kantischen Völkerrechts (siehe dazu vor allem unten S. 379 ff.) kaum, wenn überhaupt sichtbar werden. Und mit Hegel wird der von Kant als Rechtsgang schlechterdings verdammt Krieg (EF; 8, 356) bereits wieder philosophisch hoffähig. Dann ist es nur mehr ein kleiner Schritt bis zu Moltkes Dictum: „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung. In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen... Ohne Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen“. (WW 5, 194) und zu den nationalistischen und chauvinistischen Manifesten deutscher (und natürlich auch nicht-deutscher) Philosophieprofessoren während des Ersten Weltkriegs.

⁷ Siehe dazu ausführlicher: G. Geismann, Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau, in: *Der Staat*, 21 (1982), 161 ff.

⁸ Gemeint ist damit das Vermögen, auf Grund von (je eigenen, wie immer motivierten) Zwecksetzungen sein Handeln (nicht sein Wollen!) zu bestimmen; also Handlungsfreiheit, nicht Willensfreiheit.

⁹ Siehe Kant, Tugendlehre, Einl. X; 6, 396; Gemeinspruch (GTP); 8, 289.

nach denen man einen äußeren Gegenstand als den Seinen haben bzw. erwerben kann, hier übergangen werden können¹⁰, ist für die folgenden Überlegungen insofern entscheidend, als sich aus ihr die *Notwendigkeit des öffentlichen Rechts* ergibt.

In einem Zustand ohne eine Gewalt, die allgemeine Gesetze gibt und exekutiert, also im sogenannten Naturzustand ist jederzeit — selbst bei idealer Güte und Rechtsgesinnung der Menschen — ein prinzipiell unlösbarer Konflikt bezüglich der je eigenen Rechte möglich. Eine solche Möglichkeit schließt jede Sicherheit des Recht-Habens aus. Die völlige Unsicherheit allen Privatrechts aber steht mit dem Recht der Menschheit in Widerspruch. Also ist es ein aus diesem Recht selber in seiner Konkretisierung im Privatrecht hervorgehendes Postulat der reinen rechtlich-praktischen Vernunft, jenen (natürlichen) Zustand der Rechtlosigkeit zu verlassen und sich in einen (bürgerlichen) Zustand des öffentlichen Rechts zu begeben, in welchem jedermanns Rechte durch eine allgemeine Zwangsgewalt gesetzlich bestimmt und gesichert sind¹¹.

Die Unterwerfung unter die durch das Recht der Menschheit selber legitimierte Gewalt des Staates kann rechtlich nur als eine durch einen allgemeinen Vertrag vereinbarte allgemeine Unterwerfung unter einen allgemeinen, also den eigenen der Möglichkeit nach notwendig mit einschließenden gesetzgebenden Willen gedacht werden, da nur so die gesetzliche Abhängigkeit, in welche man sich durch diese Unterwerfung begibt, (als eine aus dem eigenen gesetzgebenden Willen entsprungene) die eigene Freiheit nicht affiziert, vielmehr allererst sichert.

Der allgemeine Wille des Vertrages ist ein einziger: die Einschränkung der Freiheit von jedermann auf Bedingungen (und nur auf solche), unter denen jeder notwendig frei sein kann; also auf die Bedingungen der Möglichkeit, das Recht der Menschheit zu verwirklichen. Das „Gemeinwohl“ besteht in der „Erhaltung der bloßen gesetzlichen Form einer bürgerlichen Gesellschaft“¹², in der jeder sein Privatwohl erstreben kann, wie es ihm gut dünkt, sofern es nur im Rahmen der allgemein-gesetzlichen Freiheitseinschränkung geschieht. Da der Staat, in welchem die Idee des allgemeinen Willens die Gesetzgebung bestimmt, auf dem (notwendig) gemeinsamen Interesse aller (an der Sicherheit ihres Rechts) gegründet ist, heißt er (und nur er) zurecht Gemeinwesen oder Republik.

¹⁰ Siehe dazu Kant, Rechtslehre (MSR), Privatrecht; 6, 243 ff.

¹¹ Siehe Kant, MSR, §§ 8, 15, 42, 44; 6, 255 f., 264, 307, 312 f.

¹² Kant, Brief an Jung-Stilling; 11³, 10.

III.

Mit der hier skizzierten Entwicklung der Idee des Staatsrechts aus den (selber aus dem Begriff der äußeren Freiheit hergeleiteten) Ideen des Rechts der Menschheit und des Privatrechts im Naturzustand wäre im Prinzip das Ende des rechtsphilosophischen Gedankenganges erreicht und gleichsam nur noch seine innere Ausgestaltung erforderlich, gäbe es lediglich einen einzigen Staat und nicht eine Vielzahl von Staaten auf der Erde. So jedoch stellt sich das ursprüngliche Problem erneut, allerdings auf einer höheren Ebene und — wie sich zeigen wird — dadurch mit zum Teil anderen Voraussetzungen und dementsprechend anderen Konsequenzen.

Von Natur befinden sich auch Staaten (als Willenseinheiten und somit als „freie Wesen“) miteinander in einem nichtrechtlichen Zustand ohne gemeinsamen, kompetenten Richter; und das heißt: sie befinden sich von Natur im juristischen Zustand des Krieges¹³. Also ist und bleibt im äußeren Verhältnis der Staaten zueinander das Recht der Menschheit auch weiterhin solange unsicher und eine bloße Idee, als nicht auch dieses Verhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist. Und also erklärt es auch hier wieder die reine rechtlich-praktische Vernunft zur *bedingungslosen Pflicht der Staaten*, sich miteinander zu vertragen, d. h. diesen zwischenstaatlichen Zustand der äußerlich gesetzlosen Freiheit (die eben auch eine Freiheit zum beliebigen Kriegführen ist!) und mithin der allgemeinen Rechtlosigkeit im Verhältnis zueinander aufzugeben und gemeinsam einen dem „bürgerlichen ähnlichen“¹⁴ Zustand, und das bedeutet in letzter Konsequenz: den allgemeinen (Welt-) Frieden zu stiften und damit nicht bloß *einen* Krieg zu beenden, sondern *den* Krieg überhaupt unmöglich zu machen; — nicht etwa weil der Frieden für die Menschen ein „physisches Gut“¹⁵ darstellt, sondern weil seine Stiftung unbedingte Pflicht aus dem Recht der Menschheit ist.

Im Sinne einer Lehre vom allgemeinen Völkerfrieden läßt sich diese Pflicht auch so fassen: Die Völker — gedacht natürlich nicht als ethnokulturelle, sondern ausschließlich als öffentlich-rechtliche Einheiten, also

¹³ Die Einsicht, daß der natürliche Zustand der Menschheit kein Zustand prästablierter Harmonie, sondern vielmehr ein Zustand des Krieges ist, wurde nicht etwa durch einen Wandel der Einsicht in die moralische Natur der Menschheit bewirkt, sondern durch die — erstmals von Hobbes geleistete — rein rationale Erkenntnis der juristischen Widersprüchlichkeit und damit Rechtlosigkeit des Naturzustandes — unabhängig von aller moralischen Beschaffenheit der Menschen und Völker —, weil nämlich in diesem Zustand zurecht jeder sein eigener Richter ist. Also geht es nicht darum, daß den Menschen die *Streitlust*, sondern daß ihnen die (möglicherweise legitimen) *Streitgründe* genommen werden. Vgl. J. Ebbinghaus, Die christliche und die kantische Lehre vom Weltfrieden, in: *Atti del Congresso Internazionale die Filosofia Antonio Rosmini*, Firenze 1957, 643.

¹⁴ Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 354. Vgl. GTP; 8, 312.

¹⁵ Kant, EF, Anhang I; 8, 377.

als „Staatsvölker“ — sollen sich gemeinschaftlich in einen öffentlich-rechtlichen Zustand begeben, darin jedes Volk frei (unabhängig von der nötigen Willkür jedes anderen Volkes) sein kann; also in einen Zustand, in welchem die Freiheit des einen Volkes mit der Freiheit jedes anderen Volkes nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann.

Auch ein solcher allgemeiner Friedenszustand ist — analog dem durch die einzelnen Staaten in ihrem Innern geschaffenen, besonderen Friedenszustand — nur denkbar als die rechtliche Vereinigung sämtlicher Staaten der Erde zu einem einzigen „weltbürgerlichen gemeinen Wesen“ als einem „allgemeinen Völkerstaat“ mit gemeinsamen öffentlichen Zwangsgesetzen¹⁶. Für die Frage aber, wie ein solcher Zustand des allgemeinen und dauernden Friedens in der historischen Wirklichkeit nach Rechtsgrundsätzen zu stiften sei, ist die Tatsache von äußerster Wichtigkeit, daß es sich bei den einzelnen Staaten — im Unterschied zu den einzelnen Individuen — um einheitliche juristische Gebilde handelt, die in sich bereits einen Rechtszustand darstellen, — gleichsam um Inseln des (mehr oder weniger gesicherten) Rechtsfriedens innerhalb des Weltnaturzustandes.

Die im Naturzustand befindlichen Individuen haben nichts als ihre „wilde (gesetzlose) Freiheit“¹⁷, die keine (vernünftige) Freiheit ist; nur durch Verlassen dieses — in ihrem Fall — durch und durch rechtlosen, „kriegerischen“ Zustandes können sie überhaupt ein unter Bedingungen der Erfahrung mehr oder weniger großes Maß an rechtlicher Freiheit und äußerem Frieden gewinnen. Anders verhält es sich mit den Staaten: Zwar haben auch sie eine gesetzlose Freiheit zugunsten einer gesetzlich bestimmten und gesicherten Freiheit aufzugeben — nämlich im äußeren Verhältnis zueinander; und auch sie sollen nach dem Vernunftpostulat damit den Weltkriegszustand beenden und den Weltfriedenzustand miteinander stiften. Doch im Unterschied zu den Individuen setzen sie bei dem Versuch dazu auch etwas aufs Spiel — nämlich das im Innern bereits verwirklichte Maß an rechtlicher Verfaßtheit, also genau dasjenige, was gewissermaßen durch Ausweitung global allererst geschaffen werden soll. In Bezug auf das Recht der Menschheit erwächst ihnen somit einerseits aus ihrer Existenz als Staaten die Pflicht, die im Innenverhältnis bereits gegebene rechtliche Freiheit ihrer jeweiligen Untertanen weiterhin zu sichern; andererseits aus dem Naturzustand der globalen Vielstaatlichkeit die zusätzliche, letztlich auf die Aufhebung der äußeren Souveränität zielende Pflicht, an der weltweiten, allseitigen und allgemeinen Sicherung der rechtlichen Freiheit mitzuwirken¹⁸.

¹⁶ Kant, GTP; 8, 311 f.; EF, 2. Def. art.; 8, 357; MSR, § 61; 6, 350.

¹⁷ Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 357.

¹⁸ Vgl. auch Kant, Refl. 8065; 19, 600.

Der Rechtsweg zum Frieden unter den Völkern¹⁹ muß von deren völkerrechtlicher Selbständigkeit seinen Ausgang nehmen; die Freiheit der Völker gibt ihm seine eindeutige Richtung (und allerdings auch seine Länge). Es geht im „Völkerrecht“ (als Teil der Lehre vom öffentlichen Recht) um die Bedingungen der Möglichkeit einer (Rechts-) Gemeinschaft voneinander unabhängiger, also freier Staaten.

IV.

Auch die Stiftung des Völker- bzw. Weltfriedens²⁰ durch einen allgemeinen, einheitlichen, die Freiheit aller völkerrechtlichen bzw. weltbürgerrechtlichen Subjekte gesetzlich einschränkenden Rechtswillen kann rechtlich nur als ein durch einen allgemeinen Vertrag zustande gekommener Wille gedacht werden. Deshalb entwickelt Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ die wesentlichen Schritte, die auf dem Wege zum ewigen Frieden zu tun, und die Rechtsgrundsätze, die dabei zu beachten sind, in Gestalt eines förmlichen Vertragswerkes²¹. Es handelt sich dabei nicht etwa um den juristischen Entwurf eines Vertrages, der dann von den Staaten wirklich abzuschließen wäre, sondern um einen „philosophischen Entwurf“ (so der Untertitel von Kants Schrift), nämlich um die *Idee* eines ursprünglichen Vertrages, dessen (gesuchter) naturrechtlicher Inhalt nichts anderes ist als das gesamte „öffentliche Menschenrecht überhaupt“²². Ein solcher Vertrag kann nicht einmal als abschließbar gedacht werden, so als

¹⁹ Wiederum natürlich verstanden als „Staatsvölker“! Das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“, von dem in diesem Zusammenhang oft die Rede ist, kann nur das Selbstbestimmungsrecht von Staaten sein. Eine Menge von Menschen, sie mag noch so sehr in ethnokultureller, religiöser und welcher Hinsicht auch immer eine Einheit bilden, kann *als solche* nicht als Träger von Rechten gedacht werden. Rechtssubjekt ist immer nur entweder der Einzelmensch (von Natur aus) oder aber eine aus einzelnen Rechtspersonen gebildete Rechtsgemeinschaft. Es ist eine staatsrechtliche und nicht eine völkerrechtliche Frage, ob der Staat eine Rechtspflicht habe (er hat sie!), Gruppen seines Volkes (wie groß oder klein und wie geartet sie auch immer sein mögen) die Möglichkeit der Bewahrung, Pflege und Entfaltung ihrer „Eigenarten“ rechtlich zu sichern. Und es ist eine (sehr wichtige) Frage politischer Zweckmäßigkeit, eine allzu große Heterogenität bei der Vereinigung einer Menge von Menschen zu einem Staatsvolk, also die typischen Probleme von „Vielvölkerstaaten“ zu vermeiden.

²⁰ Zum Unterschied siehe unten S. 379 f. und S. 383 f.

²¹ Die systematische Darstellung dieser Schritte und Grundsätze ist das Ziel dieses Aufsatzes. Sofern nur die Grundsätze klar und eindeutig bestimmt sind, ist ihre Anwendung auf — hinreichend bekannte — historische Fakten kein besonderes Problem. Auf die Nennung von „Beispielen“ wurde bewußt weitgehend verzichtet, weil sie nach aller Erfahrung bei philosophischen Abhandlungen meistens nur dazu führt, daß über die Beispiele gestritten wird und das Problem der Grundsätze und ihrer präzisen Bestimmung aus dem Blickfeld verschwindet.

²² Kant, EF, 3. Def. art.; 8, 360.

ob durch den Abschluß erst das in dem Vertrag formulierte Recht geschaffen würde. Vielmehr enthält er die Norm und Legitimationsgrundlage für jeden Vertrag, durch den positives öffentliches Recht geschaffen werden soll, also auch und insbesondere für alle in der Geschichte der Menschheit möglichen Friedensverträge zwischen Staaten.

Zweck dieses gedachten Vertrages ist die Stiftung eines durchgängigen und dauerhaften Völkerfriedens auf der ganzen Erde. Dadurch ist der Inhalt des Vertrages bereits bestimmt, wobei allerdings zuvor die Bedingungen der Möglichkeit seines Abschlusses (in der Idee) geschaffen werden müssen. Dementsprechend bedient sich Kant der aus dem herrschenden Völkerrecht für „Friedensverträge“ bekannten Form des Doppelvertrages. In einem den Präliminar- oder Vorfrieden bezweckenden „Präliminarvertrag“ einigen sich die Staaten (der Idee nach) verbindlich über die Grundlagen des späteren, endgültigen Friedens, nämlich über bestimmte, schlechthin für die Beendigung des allgemeinen Kriegszustandes und für den Abschluß eines allgemeinen Friedenspaktes notwendigen Bedingungen. Ohne sie wäre ein Friedenszustand schlechthin unmöglich; sie schließen selbst aber den Krieg noch nicht aus, sondern verbieten nur bestimmte, den Krieg notwendig machende Handlungen, weil ein Recht auf solche Handlungen in Widerspruch zu der Idee einer Rechtsgemeinschaft freier Völker stände und somit sich selbst aufhobe. Auf dieser Basis erst können die Staaten dann im „Definitivvertrag“ diejenigen Bedingungen schaffen, die für die Verwirklichung des Friedens selber erforderlich sind.

V.

Ein Friedensschluß autonomer Staaten setzt zunächst die gegenseitige Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit dieser Staaten voraus. Das macht die Präliminarartikel Nr. 2 und Nr. 5 nötig. Die Idee eines vertraglich gewollten dauerhaften Friedens selber impliziert dann zum ersten die Hinfälligkeit aller möglicherweise noch vorhandenen Gründe zum Krieg (Nr. 1), zum zweiten den Willen zur Verminderung der Kriegsbereitschaft (Nr. 3 und Nr. 4) und schließlich im Falle eines dennoch ausbrechenden Kriegs den Willen, dadurch einen Friedensvertrag nicht schlechthin unmöglich zu machen (Nr. 6). Die folgenden Erläuterungen halten sich an die von Kant gewählte Reihenfolge der Präliminarartikel.

(1) Mit dem Friedensschluß verzichten alle beteiligten Staaten bedingungslos darauf, überhaupt noch einen möglichen Kriegsgrund aus der Zeit vor dem Friedensschluß künftig ins Feld führen zu können. Das heißt: alle möglichen Ansprüche aus der Zeit vor dem Friedensschluß gelten vorbehaltlos als erledigt. Andernfalls wäre es ein bloßer Waffenstillstand, „bedingter Frieden“, der — streng genommen — kein Frieden ist. Frieden kann nur als bedingungslos gedacht werden. Als (Völker-) Rechtszustand

schließt er schlechterdings aus, daß ein Staat sein „Recht“ durch eigene Gewalt sucht. Er bedeutet somit das (unbedingte) Ende aller *möglichen* Feindseligkeiten²³. Der Vorbehalt von Gründen für eine mögliche Gewaltanwendung stände damit in Widerspruch. Also ist die Bedingungslosigkeit der wechselseitigen Anerkennung des Status quo²⁴ eine notwendige Bedingung der Möglichkeit des Abschlusses eines wahrhaften und nicht bloß vorgetäuschten, scheinbaren Friedensvertrages.

Die Einwände, a) das hänge doch sehr vom Zeitpunkt des Status quo ab und b) es gebe doch sehr ungerechte Status quo und c) ggfls. müsse man sich erst den passenden Status quo schaffen, übersehen erstens, daß es hier um apriorische, also um gänzlich zeit-unabhängige Grundsätze friedensorientierten Handelns geht, zweitens daß mangels allgemeinverbindlichen öffentlichen Rechts jeder Status quo ungerecht ist bzw. von Recht und Unrecht öffentlich-allgemein noch gar nicht die Rede sein kann, und drittens daß die Bedingung der Angemessenheit des Status quo an die je eigenen Wünsche einen Friedensschluß apriori unmöglich macht, da sich ja aus der Unangemessenheit der Verhältnisse bezüglich irgendwelcher Wünsche gerade der Grund der Notwendigkeit eines Friedensschlusses ergibt und die gewaltsame Schaffung eines günstigeren „Status quo“ als (allgemeines) Recht gedacht sich selbst aufhöbe, mithin schlechthin Unrecht wäre.

Das alles bedeutet übrigens durchaus nicht, daß man der Friedensidee die sogenannten eigenen Interessen gänzlich opfern müßte (wobei gerne übersehen wird, wie weitgehend eben diese Interessen in der Möglichkeit ihrer Befriedigung von der Wirklichkeit des Friedens abhängen). Es bedeutet nur die Beseitigung von *Kriegsgründen* als notwendige Voraussetzung eines möglichen Friedens. Eine tatsächliche Änderung des Status quo bleibt weiterhin möglich, aber eben nur auf friedliche, vertragliche, also freiwillige Weise²⁵.

(2) Ein Staat als „status iuridicus“ muß als Ausdruck des durch einen ursprünglichen Vertrag aller seiner Mitglieder zur Einheit gebrachten Willens aller gedacht werden. Im Widerspruch zu dieser Idee der „volonté générale“ gibt es kein Recht über ein (Staats-) Volk. Dieses ist selber Rechtsperson und kann daher rechtens nicht zum völkerrechtlichen Objekt ge-

²³ Vgl. Kant, EF, 1. Präl. art.; 8, 343: „Friede,... dem das Beiwort ewig anzuhängen ein schon verdächtiger Pleonasm ist“. Damit ist natürlich nicht gemeint, Friede sei nicht als zeitlich begrenzter Zustand möglich. Unmöglich aber, weil — als sich selbst widersprechend — undenkbar ist ein Friedensvertrag, bei dem der Vertragswille eine zeitliche Begrenzung durch Vorbehalt als möglich impliziert.

²⁴ Vgl. Kant, Refl. 7837; 19, 530.

²⁵ Vgl. dazu G. Gaus, in: DIE ZEIT vom 22. Januar 1982: „...daß erst die Anerkennung des Status quo in Europa — der erste, unumgängliche Schritt der Entspannung — seine Überwindung ermöglicht und wohl auch bewirken wird“.

macht werden. Ein Akt, durch den Unrecht geschähe, kann nicht als Rechtsakt gedacht werden; er wäre rechtswidrig und somit nichtig. Also schließt ein Friedensvertrag in seiner Möglichkeit Erbung, Tausch, Kauf und Schenkung von Staaten aus.

(3) Die Bereitschaft zu wechselseitiger und allgemeiner Abrüstung²⁶ ist eine weitere notwendige Bedingung der Möglichkeit, miteinander vertraglich zu einem dauerhaften Frieden zu kommen. Rüsten hat den Zweck, sich in die Lage zu versetzen, einen möglichen Feind zu besiegen, also im aktuellen Kriegsfall stärker als dieser zu sein. Das (berechtigte) Interesse daran hat, solange der Naturzustand als Zustand möglicher Feindseligkeiten herrscht, grundsätzlich jeder Staat. Also zwingt die Rüstung des einen Staates jeden anderen betroffenen Staat zur „Nachrüstung“ und führt in Wechselwirkung zur Wettrüstung; Rüsten ist seiner Idee nach immer Wettrüstung, weil es nicht einfach nur ein Sich-Schützen vor einer drohenden Gefahr ist, sondern zugleich das Schaffen einer drohenden Gefahr für den Quell der drohenden Gefahr. Also bewirkt die unvermeidliche Eigendynamik des Rüstens einen Zustand unaufhörlicher Kriegsdrohung. „Die Rüstungspolitik, die als Folge der Kriegsgefahr erscheint, wird so in Wahrheit selbst deren einziger Grund“²⁷. „Der kantische Grundsatz lautet also: erst Abrüstung, dann Sicherheit“²⁸.

(4) Die Bereitschaft der Staaten, auf die Erhöhung ihrer Kriegsbereitschaft mittels Verschuldung und also auch insoweit auf die Vergrößerung der Kriegsgefahr zu verzichten, entspricht in ihrer Beurteilung der Abrüstungsbereitschaft.

(5) Auch wenn ein Staat im Innern nicht nach Rechtsgrundsätzen verfährt, so verletzt er dadurch doch nicht schon das Recht anderer Staaten. Ein Recht dieser Staaten, sich ohne vorangegangene Läsion in die inneren Rechtsangelegenheiten eines anderen Staates gewaltsam (also nötigend, nicht bloß meinungsausßernd) einzumischen, würde die Möglichkeit bedeuten, jederzeit andere Staaten als Völkerrechtssubjekte zu vernichten. Diese Möglichkeit aber steht in Widerspruch zur Idee eines Friedensvertrages autonomer Staaten und ist daher von Rechts wegen ausgeschlossen. Das bedeutet nicht zuletzt, daß es kein Recht zum Krieg zwecks Einführung frei-

²⁶ Kant spricht von allmählicher Abschaffung stehender Heere. Siehe Kant, EF, 3. Präl. art.; 8, 345.

²⁷ L. Nelson, System der philosophischen Rechtslehre und Politik, Ges. Schriften, Bd. VI, Hamburg ²1976, 454.

²⁸ J. Ebbinghaus, a. a. O. (Anm. 13), 645. Diesem Gedanken fügt Ebbinghaus in einem Nachlaßtyposkript („La théorie de la paix perpétuelle de Kant“) hinzu: „...comment un intérêt international en désarmement pourrait-il exister si l'on pouvait arriver à la sécurité sans lui“. Zur Abrüstung im weiteren Sinn gehört natürlich auch der Verzicht auf jede Art von „kaltem Krieg“.

heitlicher Verfassungen in anderen Staaten gibt²⁹. Ein solches Recht zum Krieg läßt sich auch nicht etwa aus einem vermeintlichen Recht der Untertanen eines tyrannisch regierten Staates auf Befreiung von ihrem Joch herleiten. Diese haben ein Recht — und sogar eine Pflicht — zum Ungehorsam gegenüber menscheitsrechtswidrigen Befehlen in ihrem Staat. Darin liegt ihre (einzige) rechtliche Möglichkeit, sich (allmählich) vom Tyrannen zu befreien. Aber ein anderer Staat hat zu einer gewaltsamen Befreiung von außen nicht einmal das Recht, geschweige denn die Pflicht. Und also hat er auch nicht das Recht, seine eigenen Untertanen zu zwingen, sich für das Recht fremder Untertanen zu schlagen.

(6) Zwar ist schon der Naturzustand überhaupt im Verhältnis der Staaten zueinander ein rechtloser Zustand in dem Sinne, daß es in ihm keine öffentliche Gerechtigkeit gibt; umso mehr gilt dies von einem Zustand des wirklichen Krieges. Dennoch gibt es auch in Bezug auf diesen ein verbindliches³⁰, wenn auch nicht öffentliches³¹ Völkerrecht, nämlich das *Kriegsrecht*³², gegen welches Staaten ebenso verstoßen können, wie sich Menschen gegen das Recht der Menschheit im Naturzustand³³ vergehen können, ohne daß es übrigens eine irdische Instanz gäbe, von der sie, die einen wie die anderen, zur Rechenschaft gezogen werden könnten³⁴. Dieses Kriegsrecht legt den Staaten bedingungslos die Pflicht auf, Kriege nur a) so zu beginnen, b) nur so zu führen und c) nur so zu beenden, daß ein zukünftiger Zustand der öffentlichen Gerechtigkeit und damit des Friedens dadurch nicht notwendig verhindert wird.

(a) Das „*Recht zum Kriege*“³⁵ ist durchaus *nicht* ein ursprüngliches und somit unbedingtes Recht, einen Krieg zur Durchsetzung der eigenen, wie immer „moralischen“ Zwecksetzungen, zu eröffnen. Vielmehr ist jeder überhaupt mögliche Grund zur *Eröffnung* eines Krieges (in Form von angetaner oder auch bloß angedrohter Gewalt³⁶) als *Rechtsgrund* ausgeschlossen. Es

²⁹ Vgl. auch Kant, *Der Streit der Fakultäten* (Streit), 2. Abschn., Zif. 6; 7, 85₃₁₋₃₃. Siehe aber auch unten S. 375.

³⁰ Vgl. Kant, Refl. 7817; 19, 525₈.

³¹ Es ist nur ein „Inbegriff von Gesetzen..., um sich dem statui pacis zu nähern und in dessen Ermangelung sich selbst solange sein recht zu verschaffen“. Kant, Refl. 8057; 19, 597.

³² Siehe Kant, MSR, §§ 53 ff.; 6, 343 ff.; Refl. 7816-7839; 19, 524 ff.; Refl. 8061-8073; 19, 598 ff.; 27, 1372 ff.

³³ Vgl. Kant, 27, 590.

³⁴ Gerade darum Kants bittere Bemerkungen zu den üblichen Dankfesten nach Siegen und Friedensschlüssen; vgl. Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 357, Anm.

³⁵ Siehe Kant, MSR, § 56; 6, 346.

³⁶ Wozu bereits bedrohliche Erweiterung des Herrschaftsbereichs (Staatsgebiets), Kriegsalianzen, Aufrüstung und natürlich Mobilmachung gehören. Die übliche Unterscheidung zwischen Angriffs- und Verteidigungskrieg trifft insofern nicht den rechtlich relevanten Sachverhalt, als auch ein Angriff ausschließlich der Verteidigung (der Beseitigung einer

kann schlechterdings keinen solchen Grund geben, weil er, um ein Völker-Rechtsgrund zu sein, von möglicher Allgemeinheit sein müßte, seine Verallgemeinerung tatsächlich aber ein Recht der Völker überhaupt unmöglich machen würde³⁷. Es gibt keinen möglichen Zweck, der eine Kriegseröffnung rechtfertigen könnte; und also gibt es keinen „gerechten Krieg“³⁸. Im Gegenteil ist jeder Krieg Unrecht, ob man ihn nun³⁹ zur Wiederherstellung früherer Besitzverhältnisse führt (auch wenn deren Änderung selber rechtswidrig war) und allgemein im Interesse der Wohlfahrt des eigenen Staates (der „Staatsräson“) oder zugunsten der Verbreitung der eigenen „Hochkultur“ oder zur religiösen Missionierung und „höheren Ehre Gottes“ oder eben sogar — nun scheinbar evident rechtens — als „Krieg dem Krieg“ und „Kampf ums Recht“⁴⁰.

Das Recht zum Krieg ist lediglich das Recht, das je eigene Recht *im Falle seiner Verletzung*⁴¹ mangels der Möglichkeit, es durch einen Rechtsgang im Prozeß zu erlangen, durch eigene Gewalt zu verfolgen; also zwecks Sicherung des eigenen (bereits verletzten oder zumindest bedrohten) Rechts. Das Recht zum Krieg „hat solche Ursachen an dem Feinde zum Grunde, welche in einem allgemeinen Völkerbunde nothwendig verboten werden würden“⁴². Dabei unterliegt allerdings auch die Frage, ob eine Verletzung des eigenen Rechts vorliegt, mangels gemeinsamen Richters ausschließlich dem je eigenen Rechtsurteil des betreffenden Staats⁴³. Das heißt zwar einerseits „de jure“, nämlich nach der Idee des Rechts der Völker, keineswegs Beliebigkeit des Rechts zum Kriege; aber andererseits „de facto“, nämlich im Verhältnis der Völker zueinander, das jeweils souveräne Rechtsurteil über das Recht zum Krieg. Deswegen kann es nach einem Krieg auch rechtens keine Verurteilung oder gar Bestrafung eines der beteiligten Staaten geben⁴⁴.

(b) Das „*Recht im Kriege*“⁴⁵ verpflichtet die Staaten, sich — wenn es denn schon überhaupt zu einem Kriege kommt — strikt solcher Mittel der

akuten Bedrohung) dienen kann. Hier geht es um einen „Kriegsangriff“ (EF, 2. Def. art.; 8, 355₁₃) und um die Re-aktion darauf. Ein solcher Angriff aber besteht schon in der ersten Bedrohung, die bereits eine „Hostilität“ ist; es braucht also keine „tätige Verletzung“ („Aggression“) vorzuliegen. (Siehe Kant, MSR, § 56; 6, 346).

³⁷ Vgl. Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 356₃₅-357₂.

³⁸ Wie noch bei Grotius, Pufendorf, Vattel — „lauter leidige Tröster“. (Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 355).

³⁹ Zum Folgenden vgl. Kant, MSR, § 62; 6, 353; 27, 1393 f. und Refl. 8065; 19, 599.

⁴⁰ Zur Begründung dieses ganz speziellen Falls siehe unten S. 380 f.

⁴¹ Eben dadurch ist es ein bedingtes und also kein ursprüngliches Recht.

⁴² Kant, Refl. 8061; 19, 598.

⁴³ Vgl. Kant, Refl. 7817; 19, 525; und 27, 592.

⁴⁴ Zur sog. „Kriegsschuldfrage“ siehe J. Ebbinghaus, a. a. O. (Anm. 2), 47 ff.

⁴⁵ Siehe Kant, MSR, § 57; 6, 347 f.

Kriegsführung und solcher Kriegsziele zu enthalten, die den Abschluß und die Einhaltung eines Friedensvertrages notwendig unmöglich machen würden. Das Recht im Kriege bestimmt für den Krieg die „Bedingungen, unter denen allein ein allgemeiner Völkerbund möglich ist“⁴⁶. Abgesehen von — wie Kant sagt⁴⁷ — niederträchtigen Mitteln, die das dazu erforderliche wechselseitige Vertrauen zerstören bzw. unmöglich machen würden⁴⁸, gehören dazu vor allem bestimmte Kriege selber, und zwar gänzlich unabhängig davon, ob man etwa als Angegriffener grundsätzlich ein Recht zum Krieg hat; nämlich: („schlechterdings unerlaubte“⁴⁹) *Ausrottungskriege*, weil sie unmittelbar gegen das Recht der Menschheit in der Person jedes mit der Intention der Ausrottung getöteten Gliedes des bekriegten Staates verstoßen; *Unterjochungskriege*, weil zur Idee eines (Völker-) Rechts der Staaten im äußeren natürlichen Verhältnis zueinander zwar gehört, daß jeder Staat im wechselseitigen Antagonismus das Seine (notfalls eben auch durch Krieg) zu erhalten⁵⁰ befugt ist, nicht jedoch, daß ein Staat gewaltsam eines anderen Staates Mein und Dein erwerben und so seine Macht vergrößern darf⁵¹; *Straferiege*, weil die Möglichkeit einer zwischenstaatlichen Rechtsprechung das Vorhandensein einer öffentlich-rechtlichen Gewalt, also einen *gemeinsamen* Richter zur Bedingung hat, eben diese Bedingung aber angesichts der vom Völkerrecht vorausgesetzten Souveränität der Staaten nicht erfüllt ist.

(c) Das „*Recht nach dem Kriege*“⁵² ist mitnichten ein Recht aus dem Siege. Es bedeutet — wie schon gesagt — weder ein Recht zur Verurteilung und Bestrafung des besiegten Staates, also auch kein Recht auf Erstattung der Kriegskosten, noch ein Recht auf die Behandlung des besiegten Staates und seiner Bürger als eigenes Mein und Dein. Vielmehr bedeutet es im Gegenteil zunächst die Pflicht, die Autonomie des besiegten Staates zu respektieren. Denn durch ein Recht auf beliebige Vernichtung eines Völkerrechts-

⁴⁶ Kant, Refl. 8061; 19, 598.

⁴⁷ Kant, EF, 6. Präl. art.; 8, 347.

⁴⁸ Kant nennt selber u. a. Meuchelmörder, Giftmischer, Anstiftung zum Verrat, Verbreitung falscher Nachrichten („Greuelpropaganda“), Plünderung des Volkes. Die allgemeine Regel gibt Kant in der Refl. 8067 (19, 600), nach der überhaupt nur diejenige Gewaltanwendung im Krieg erlaubt ist, die „mit der Erhaltung des menschlichen Geschlechts zusammen bestehen kann“. Dementsprechend müßte man der kantischen Verbotsliste heute u. a. hinzufügen: Krieg gegen die Zivilbevölkerung und der Ersteinsatz jedweder ABC-Waffen. Anwendung und Maß sog. Repressalien haben sich ausschließlich an dem Willen des Gegners zur Einhaltung des Rechts im Krieg zu orientieren. Vgl. Kant, Refl. 7817; 19, 525; Refl. 8070; 19, 601.

⁴⁹ Kant, EF, 6. Präl. art.; 8, 347.

⁵⁰ Kant, MSR, § 57; 6, 347₁₇₋₂₁.

⁵¹ Vgl. Kant, Refl. 8063; 19, 599.

⁵² Siehe Kant, MSR, § 58; 6, 348 f.

subjekts wäre jede Gemeinschaft des Rechts unter Völkern selber in ihrer Möglichkeit apriori aufgehoben. Erst aus jener Pflicht erwächst das Recht, nach einem Krieg den besiegten Staat notfalls zur Annahme einer weniger friedensgefährdenden Verfassung zu zwingen⁵³.

Was den Geltungsmodus dieser sechs „Artikel“ betrifft, so haben sie alle unbedingten und ausnahmslosen Charakter. Sie sind — wie Kant sagt — Verbotsgesetze. Aber während die Forderungen der vorbehaltlosen Anerkennung des Status quo, des Verzichts auf gewaltsame Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates und des Verzichts auf den Frieden unmöglich machenden Krieg (Nr. 1, 5, 6) unabhängig von den Umständen und also unter allen Umständen sofort zu erfüllen sind, weil bei ihnen eine allmähliche Erfüllung nicht einmal möglich, geschweige denn nötig ist, enthalten die Forderungen des Verzichts auf privatrechtliche Behandlung von Staaten und des Abbaus der Kriegsbereitschaft (Nr. 2, 3, 4) die Erlaubnis, je nach der historischen Lage die Erfüllung aufzuschieben bzw. allmählich zu leisten, soweit nämlich die eigene Staatlichkeit und das mit ihr im Innern bereits erreichte Maß an rechtlicher Verfaßtheit und also an Freiheit und Rechtsfrieden nicht gefährdet wird⁵⁴. Diese Erlaubnis bezieht sich allerdings nur auf gegenwärtig im Naturzustand unter den Staaten schon Gegebenes, nämlich auf das Ergebnis bereits vollzogener Handlungen, nicht etwa auch auf zukünftige Handlungen in einem durch den Friedensvertrag zu schaffenden Rechtszustand, wo solche Handlungen vielmehr schlechthin Unrecht wären.

Die aus der Idee des Präliminarvertrages fließenden Grundsätze besagen also, daß die Staaten (Völker) unter der unbedingten Rechtspflicht stehen, im Hinblick auf einen zukünftig noch zu stiftenden dauerhaften Frieden jetzt schon — sei es sofort, sei es nach und nach — die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; — also z. B. vorbehaltlos und unentwegt zu Abrüstungsverhandlungen und anderen Arten von „Entspannungspolitik“ und deren möglichen Konsequenzen bereit zu sein.

Erst⁵⁵ unter diesen Voraussetzungen, bei denen es sich ausnahmslos um die Beseitigung von Friedenshindernissen handelt, können positive Schritte auf dem Weg zu einem dauerhaften Weltfrieden ins Auge gefaßt werden;

⁵³ Siehe Kant, MSR, § 60; 6, 349³³⁻³⁴; vgl. aber auch oben S. 371 f.

⁵⁴ Vgl. hierzu auch Kant, EF, Anhang I; 8, 373; Streit, 2. Abschn., Nr. 10; 7, 93²².

⁵⁵ Damit soll nicht gesagt werden, daß der Zeit nach erst alle sechs Präliminarforderungen erfüllt sein müssen, bevor mit „Definitivem“ begonnen werden kann. Es bedeutet lediglich, daß die Idee eines Definitivvertrages und der aus ihm sich ergebenden Rechtsgrundsätze nur auf der Basis der Idee eines Präliminarvertrages als der notwendigen Bedingung der Möglichkeit des Abschlusses eines definitiven Friedensvertrages in den Blick kommen kann.

d. h. jene Rechtsgrundsätze, deren Befolgung jeweils ein Stück Friedenswirklichkeit schaffen würde.

VI.

Wie bereits dargelegt⁵⁶, ist der Zustand, in welchem sich Menschen und auch Staaten im Verhältnis zueinander ursprünglich befinden, ein Zustand des Krieges im Sinne permanenter gegenseitiger Läsion, die vor aller Tat schon durch das pure Nebeneinander in raum-zeitlicher Gemeinschaft erfolgt, indem dadurch jedermanns bzw. jedes Staates Recht (auf gesetzlich bestimmte Unabhängigkeit von fremder nötiger Willkür) unwirksam und also praktisch aufgehoben wird. In dieser Hinsicht ist im (gesetzlosen) Naturzustand jeder jedermanns und jeder Staat jedes anderen Staates Feind und kann rechtens solange als ein solcher behandelt werden, als er der Anforderung zum gemeinsamen Übertritt in einen gesetzlichen Zustand nicht nachkommt^{56*}: wer das Recht nicht will, will nicht den Frieden.

⁵⁶ Siehe oben Anm. 13.

^{56*} Kant bringt diese Argumentation einmal im 2. Abschnitt, „welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält“, vor allen drei Definitivartikeln. (8, 348 f.) Da er dementsprechend nur allgemein von Menschen spricht, kann er an dieser Stelle zugleich auch von einem Recht zur *zuangsweisen* Stiftung eines „gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustandes“ bzw. zur Vertreibung reden. (8, 349²⁰⁻²²) Dann findet sich die gleiche Argumentation wenig später zu Beginn des 2. Definitivartikels (8, 354), jetzt aber auf Staaten bezogen: „Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden...“, die ebenfalls im Naturzustand voneinander den Übertritt in eine „der bürgerlichen ähnliche Verfassung“ fordern und bis dahin einander als Feinde behandeln dürfen. Aber sie dürfen einander nicht — wie sich noch zeigen wird — in einen öffentlich-rechtlichen Zustand (etwa durch Krieg) nötigen. Ebbinghaus (a. a. O. (Anm. 2) 34, Anm.) ist die wichtige Bemerkung zu verdanken, daß in der Formulierung „oder das Volk im bloßen Naturzustande“ (EF, 2. Abschn., 1. Anm.; 8, 349¹⁶⁻¹⁷) das Volk *nicht* als Staatsvolk genommen werden darf, sondern als Volk im vor-staatlichen (Natur-) Zustand, weil andernfalls der gesamte Passus (8, 349¹⁶⁻²²) ein „ursprüngliches Kriegsrecht der Staaten“ zwecks Stiftung eines öffentlich-rechtlichen Zustandes ergäbe — in völligem Widerspruch zu Kants völkerrechtlichem Standpunkt im 2. Definitivartikel und in § 54 und § 61 der Rechtslehre (8, 354 ff., bes. 355³³⁻³⁵⁶; 6, 344¹⁷⁻²¹; 6, 351¹⁻²; siehe ferner: Refl. 8065; 19, 599³⁰⁻³⁴)

Die Passagen in § 53 (6, 343²³⁻²⁵) und § 55 (6, 344²⁵⁻²⁷) stehen dieser Interpretation m. E. nur scheinbar entgegen. In § 53 handelt es sich um eine noch zu prüfende These, die in dem dafür infrage kommenden § 58 mit keinem Wort erwähnt wird und im übrigen ohnehin kein ursprüngliches Recht *zum* Krieg behauptet. In § 55 handelt es sich eher um eine Frage („etwa“), die in dem unmittelbar dafür infrage kommenden § 56 ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt, implizit aber ebenso eindeutig verworfen wird wie in den §§ 54 und 61. Eindeutig gegen die These, für Kant gebe es kein Recht der Staaten, einander in einen öffentlich-rechtlichen Zustand zu *nötigen*, spricht ein Passus aus den Vorarbeiten zur Rechtslehre. (Siehe Kant, 23, 352²³⁻²⁵ ferner: Refl. 7735; 19, 503). Ich habe dafür keine Erklärung.

Entsprechend lautet das letzte, allumfassende aus der Rechtsidee fließende Postulat der praktischen Vernunft: Alle Menschen sollen sich einer (gemeinsamen) weltbürgerlichen Verfassung unterwerfen. Die letzte Konsequenz aus der Idee des Rechts ist der „Völkerbund als Weltrepublik“⁵⁷.

Mit Rücksicht auf die historische Wirklichkeit, also auf die bereits und noch existierende Staatenvielfalt, lautet dieses Postulat: „Alle Menschen, die auf einander wechselseitig einfließen können, müssen zu *irgend einer* bürgerlichen Verfassung gehören“⁵⁸, also sich jeweils in irgendeinem das Recht garantierenden, öffentlich-rechtlichen Zustand befinden, wo auch immer — auf innerstaatlicher, zwischenstaatlicher oder globaler Ebene — der „wechselseitige Einfluß“ stattfindet.

Daraus folgt mit Bezug auf die Idee vom Weltfrieden (als letztem Ausdruck der Rechtsidee) eine Dreiteilung des öffentlichen Rechts, je nachdem, ob es 1) um die Einzelpersonen eines Volkes im Verhältnis zueinander geht: *Recht der Staatsbürger*; oder 2) um bereits zu einer rechtlichen Einheit (Staatsvolk) verbundene Menschen, also um einzelne Staaten im Verhältnis zueinander: *Recht der Völker*; oder schließlich 3) um Menschen und Staaten insgesamt in allseitiger Gemeinschaft miteinander, „als Bürger eines allgemeinen Menschenstaates“⁵⁹: *Recht der Weltbürger*.

Einen — wenn auch nur (im Unterschied zum (ewigen) Weltfrieden) provisorischen⁶⁰ — Völkerfrieden kann es nur geben, wenn auf allen diesen drei Beziehungsebenen ein öffentlich-rechtlicher, jedermanns bzw. jedes Volkes Recht sichernder Zustand herrscht. Entsprechend muß der definitive „zum ewigen Frieden“ hinführende Vertrag als aus drei Artikeln bestehend gedacht werden, welche die Rechtsgrundsätze für die Gestaltung jener drei Ebenen enthalten.

VII.

„Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein“⁶¹; d. h. sie muß den Grundsätzen der Freiheit aller als Menschen, der Gleichheit aller als Untertanen und der möglichen bürgerlichen Selbständigkeit aller als Staatsbürger (Mitgesetzgeber) entsprechen⁶².

Einen anderen Staat *rechters* als *Feind* behandeln können, auch wenn man kein *ursprüngliches* Recht zum Krieg gegen ihn hat, heißt: man tut *ihm* kein Unrecht, wenn man ihn bekriegt, selbst wenn man damit *überhaupt* durchaus Unrecht tut.

⁵⁷ Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (Rel.), 1. St. III; 6, 34; vgl. auch Refl. 1499; 15, 783.

⁵⁸ Kant, EF, 2. Abschn., 1. Anm.; 8, 349. Sperrung von mir.

⁵⁹ Ebda.

⁶⁰ Siehe dazu unten S. 383 f.; vgl. Kant MSR, § 61; 6, 350.

⁶¹ Kant, EF, 1. Def. art.; 8, 349.

⁶² Vgl. hierzu im Einzelnen: Kant, EF, 1. Def. art.; 8, 349-353; GTP II; 8, 290-296; MSR, § 46; 6, 313-315.

Zum einen kann nur unter dieser Bedingung in Bezug auf das Innere eines Staates von wirklichem (Rechts-) Frieden gesprochen werden, weil bei einer jenen Grundsätzen widersprechenden (despotischen) Verfassung trotz aller möglichen Gesetzlichkeit der Freiheitseinschränkung doch vom Grundsatz her die Abhängigkeit der Willkür der Bürger vom Belieben des Herrschers bestehen und also das Recht der Bürger unsicher bleibt.

Zum andern ist hinsichtlich des Außenverhältnisses der Staaten zueinander die Wahrscheinlichkeit der Neigung zur Kriegsbereitschaft bei einem republikanisch regierten Staat kleiner als bei einem despotisch regierten: der Entscheidungsmechanismus ist in einer Republik komplizierter und schwerfälliger⁶³; die Hauptleidtragenden eines Krieges sind in einer Republik an der Entscheidung über Krieg und Frieden mitbeteiligt, sei es unmittelbar, sei es mittelbar über Repräsentativorgane und die Macht der öffentlichen Meinung; das politische Gemeinwesen wird tendenziell auch in außenpolitischen Angelegenheiten solche Verfahren der Konfliktlösung bevorzugen, die sich im Innern bewährt haben, also im Falle der Republik friedliche, vertragliche, prozessuale Verfahren; auf Grund der in einer Republik herrschenden Freiheit gibt es eine größere Chance für die Bildung einer profunden und differenzierten öffentlichen Meinung als eines wichtigen Faktors der politischen Willensbildung; die Gründe für eine Flucht in außenpolitische „Abenteuer“, um so von *herrschaftsbedingten* inneren Problemen abzulenken und dadurch einen „Burgfrieden“ zu erreichen, gibt es in einer Republik nicht⁶⁴. Die hier zugunsten der Republik und ihrer Tendenz nach dem Frieden günstigen Merkmale vorgebrachten Punkte legen allerdings zugleich die Vermutung einer Wechselwirkung⁶⁵ zwischen staatsrechtlichem und völkerrechtlichem Zustand nahe, so daß die Neigung, im Innern zu „republikanisieren“, wiederum abhängig ist von dem Maß an öffentlicher Gerechtigkeit und damit Sicherheit im Außenverhältnis.

Im übrigen ist die Idee des „Republikanismus“ (als Idee von den Grundsätzen einer Rechtsgemeinschaft freier Wesen) die Norm für alles öffentliche Recht⁶⁶, also auch für das Völkerrecht und das Weltbürgerrecht⁶⁷. Wo

⁶³ Vgl. Kant, EF, Anhang I; 8, 373, 5.

⁶⁴ Wenn man Gegenwartserfahrungen mit sog. freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten für oder gegen die hier vorgetragenen Argumente anführen will, muß man zuvor prüfen, inwieweit die Verfassungswirklichkeit dieser Staaten den kantischen Vorstellungen von einer Republik überhaupt entspricht.

⁶⁵ Von Kant immer wieder betont; siehe vor allem: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (IG), 7. Satz; 8, 24; dann EF, Anhang I; 8, 373; Streit, 2. Abschn., Nr. 10; 7, 93; Refl. 1468; 15, 648.

⁶⁶ Vgl. Kant, EF, 1. Def. art.; 8, 349²²⁻²⁴; 8, 350⁴⁻⁶; Streit, 2. Abschn., Nr. 8; 7, 91.

⁶⁷ Auch für die jeweiligen Rechtssubjekte der Gemeinschaft des Völkerrechts und Weltbürgerrechts gilt also:

und wie also immer freie Wesen (als Menschen oder als Völker) miteinander in ein Verhältnis des physischen Einflusses aufeinander geraten, steht ihr Handeln der Idee des Rechts nach unter den Grundsätzen des Republikanismus als notwendigen Bedingungen des Friedens. Auch wer den Republikanismus nicht will, will nicht den Frieden.

VIII.

Der „allgemeine Menschenstaat“⁶⁸ als universale Rechtssicherungsordnung und damit als eigentliche Weltfriedensordnung bleibt letztes Ziel, und die Möglichkeit seiner Verwirklichung bleibt unbedingter Maßstab allen rechtmäßigen staatlichen Handelns⁶⁹. Nun beginnt aber der Weg zu diesem Ziel nicht (mehr) bei den individuellen Rechtssubjekten, sondern bei den Völkern (Staaten) als autonomen Völker-Rechtssubjekten⁷⁰. Auch diese befinden sich — wie bereits gesagt — im (Natur-) Zustand der Unabhängigkeit von gemeinschaftlichen äußeren Zwangsgesetzen, lädieren darin einander gegenseitig schon durch ihre bloße Existenz und sind deshalb um der Sicherheit des Rechts willen berechtigt und verpflichtet, voneinander den gemeinsamen Übertritt in einen öffentlich-rechtlichen Zustand zu fordern. Das „*exeundum esse ex statu naturali*“ gilt also auch für Staaten, allerdings nicht in derselben Weise wie für Individuen.

Feststeht zunächst, daß sich die Staaten zum Zwecke der gesetzlichen Bestimmung und Sicherung ihrer äußeren Freiheit vertragen müssen, indem sie sich zu einer Weltgemeinschaft des (Völker-) Rechts verbünden, also einen — wie auch immer gearteten — *Völkerbund* (des Rechts) gründen. Die hier angestellten „völkerrechtlichen“ Überlegungen betreffen die notwen-

- a) Sie sind *frei* zu jedem beliebigen Tun und Lassen, auch wenn es anderen Rechtssubjekten schadet, sofern es nur nicht zu der Möglichkeit eines allgemein-gesetzlichen Freiheitsgebrauchs überhaupt in Widerspruch steht, also die gesetzlich gesicherte (rechtliche) Freiheit anderer nicht lädiert.
- b) Sie sind dem jeweiligen öffentlichen Recht in *gleicher* Weise wie alle anderen unterworfen; Privilegien und Diskriminierungen quantitativer und qualitativer Art sind von Rechts wegen ausgeschlossen.
- c) Sie sind alle und wiederum in gleicher Weise als *Mitgesetzgeber* an der Gestaltung des jeweiligen öffentlichen Rechts beteiligt; und es kann kein legitimes öffentliches Recht geben, dem sie nicht notwendig ihre Zustimmung hätten geben können.

⁶⁸ Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 354. An anderen Stellen spricht Kant von „allgemeinem Völkerstaat“ (GTP; 8, 312 f.), „allgemeinem Staatenverein“ (MSR, § 61; 6, 350), „Republik freier verbündeter Völker“ (IG; 6, 34). Das alles sind Bezeichnungen des unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten gleichen Sachverhalts mit unterschiedlichem Aspekt. Bei „Menschenstaat“ kommt zum Ausdruck, daß die Menschen als Menschen Glieder der einen globalen Rechtsgemeinschaft sind.

⁶⁹ Siehe dazu oben S. 366 f.

⁷⁰ Siehe dazu oben S. 367.

digen Bedingungen der Möglichkeit dafür, daß der Weg zum Ziel führt. An dieser Stelle nun erhält das kantische Völkerrecht — wie Ebbinghaus sagt⁷¹ — seine Signatur. Der Weg zum Ziel kennt keinerlei Zwang und er wird in (realistisch wohlbedachten) Etappen beschritten.

Gleich den Menschen haben auch die Staaten als Völkerrechtssubjekte ein (einziges) ursprüngliches Recht⁷², nämlich das Recht auf allgemeingesetzlich bestimmten Gebrauch ihrer Freiheit und damit auch das Recht, sich zu *diesem Zweck* miteinander zu verbünden. Aber im Unterschied zu den Menschen ergibt sich für die Staaten daraus kein Zwangsrecht auf öffentlich-rechtliche Vereinigung. Wie das? In Bezug auf die mögliche Vereinigung mit irgendeinem beliebigen anderen Staat zu einer übergeordneten Willenseinheit ist ein Verlust an im Innern bereits erreichter Freiheit und Rechtssicherheit nicht ausgeschlossen⁷³. Die Verweigerung irgendeiner rechtlichen Vereinigung mit *bestimmten* anderen Staaten ist daher durchaus nicht unbedingt — wie im Falle der Individuen — mit der schlechthin rechtswidrigen Weigerung gleichzusetzen, überhaupt in einen gesetzlichen Zustand miteinander zu treten. Während der auf Individuen ausgeübte Zwang zu einer Gemeinschaft des öffentlichen Rechts allererst die Wirklichkeit von Recht überhaupt konstituiert, sind die Staaten bereits selber — schon ihrem Rechtsbegriffe nach, aber auch (in welchem Maße auch immer) *de facto* — Wirklichkeit von Recht. Und deswegen sind sie, weil sie „innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben...dem Zwange anderer, sie nach *ihren* Rechtsbegriffen unter eine erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen“⁷⁴. Aus der unbedingten Pflicht jedes Staates, die Annäherung an den Weltfriedenzustand kontinuierlich zu betreiben, folgt also keineswegs ein diesbezügliches Zwangsrecht anderer Staaten; und insbesondere ist der Krieg somit als Mittel zur Erlangung des Weltfriedens rechtlich schlechterdings ausgeschlossen.

Da nun — wie die Erfahrung lehrt — der Versuch der Schaffung eines Weltstaates „sofort und mit Ungestüm“⁷⁵ das Gegenteil des Gewollten und Gesollten bewirken kann, nämlich anstatt einer Weltrepublik eine Welttyrannis⁷⁶, so muß gerade deswegen zunächst, „wenn nicht alles verlo-

⁷¹ J. Ebbinghaus, a. a. O. (Anm. 2), 39; siehe auch 34.

⁷² Vgl. Kant, MSR, Einl.; 6, 237.

⁷³ Siehe dazu oben S. 367 f.

⁷⁴ Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 355 f.; Sperrung von mir.

⁷⁵ Kant, EF, Anhang I; 8, 372.

⁷⁶ Vgl. Kant, GTP; 8, 310 f.; EF, 1. Zusatz; 8, 367; MSR, § 61; 6, 350.

In Bezug auf den Versuch, den ewigen Frieden durch Schaffung eines allgemeinen Staatenvereins zu erreichen, spricht Kant von einer „unausführbaren Idee“. (6, 350) Ausführbar hingegen ist für ihn eine Idee vom ewigen Frieden, die von vornherein den Gedanken einer „continuirlichen Annäherung“ (6, 350) mittels Konföderation freier Staaten impli-

ren werden soll", „an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik" als rechtlich notwendiges⁷⁷ und daher auch rechtlich gebotenes, wenn auch nicht dem Rechtszwang anderer unterliegendes „negatives Surrogat" eine durch Vertrag freiwillig gebildete, jedem Staat offen stehende und jederzeit kündbare, zwangsfreie Konföderation selbständiger Staaten treten, — mit dem einzigen Zweck, zumindest, wenn schon ein allgemeiner Friedenszustand (noch) nicht möglich ist, wirkliche Kriege zu verhindern, „doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs"⁷⁸. Eine derartige völkerrechtliche Konföderation ist „der einzige mit der *Freiheit* (der Staaten) vereinbare *rechtliche* Zustand"⁷⁹, also der einzige Zustand, durch welchen bei Wahrung der je eigenen Staatlichkeit dennoch wenigstens ein erster Schritt auf dem Wege zum globalen Rechtszustand getan und ein — zwar nur provisorischer — Völkerfrieden gestiftet ist. In diesem „Völkerbund" zur Kriegsverhütung, den zu gründen bzw. dem beizutreten, jeder Staat ursprünglich das Recht⁸⁰ und die Pflicht⁸¹ hat, sind die Staaten noch selbständige „Inseln" bereits gestifteten Rechtsfriedens und als solche zugleich mögliche freie Glieder einer zukünftigen frei verfaßten Weltrepublik.

Dieser erste auf dem Wege zum Weltfrieden zu stiftende Völkerbund ist nichts als ein wechselseitiger Nichtangriffs- und Verteidigungspakt und ohne irgendeine — über den Verzicht auf Kriegsführung und die Bereitschaft zur Verteidigungshilfe hinausgehende — allgemeingesetzliche Bestimmung der Freiheitsräume der Mitgliedstaaten und ohne jede Sanktionsgewalt⁸². Die Mitgliedstaaten verpflichten sich mit diesem Bund lediglich, ihre Konflikte miteinander auf friedliche Weise zu behandeln. Weder aber steht ihnen dafür eine gemeinsame Gesetzgebung, noch gar ein gemeinsamer Richter zur Verfügung. Gerade deshalb läßt sich von diesem Völkerbund — und

ziert. Die erste anzustrebende Konföderation ist für ihn ein „permanenter Staatenkongreß" („eine willkürliche (d. h. freiwillige) G. G.) zu aller Zeit *auflösliche* Zusammenziehung verschiedener Staaten"; Sperrung von Kant), „durch welchen allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker...realisiert werden kann". (6, 350 f.)

⁷⁷ Ein Zustand des objektiven Völkerrechts als öffentlichen Rechts, in welchem das subjektive Recht der Staaten gegeneinander nicht einmal durch einen freiwilligen Bund, durch eine Rechtssicherungsgenossenschaft, gewährleistet wäre, wäre tatsächlich noch immer der ursprüngliche Naturzustand, also gerade kein Rechtszustand. Also ist die Idee des freien Föderalismus, als „Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes", mit dem Begriff des Völkerrechts notwendig verbunden. Siehe Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 356.

⁷⁸ Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 357; MSR, § 54; 6, 344.

⁷⁹ Kant, EF, Anhang II; 8, 385. Hervorhebungen von Kant.

⁸⁰ „in subsidium eines anderen", nämlich des Rechts auf Beseitigung des Zustandes des Krieges überhaupt, also auf Weltfrieden; siehe Kant, MSR, § 54; 6, 344.

⁸¹ Auch hier gilt also: Wer diesen Völkerbund nicht will, will nicht den Frieden.

⁸² Siehe Kant, EF, 2. Def. art.; 8, 356; MSR, § 54; 6, 344. Das Recht zum Krieg wäre im Falle eines Völkerbundes, dessen einzige Funktion die Kriegsverhütung ist, absurd.

nur von ihm — schlechthin apriori sagen, daß er notwendig mit dem ursprünglichen Recht aller Staaten auf allgemein-gesetzlich bestimmte Freiheit in Einklang ist, also unmöglich das Recht irgendeines Staates verletzen kann und daß er, wie unzulänglich auch immer, jedenfalls ein Fortschritt auf dem Weg zum Weltfrieden ist.

Für alle weiteren Schritte gibt es diese apriorische Gewißheit nicht; d. h. sie können sich auch als Rückschritte erweisen und sind somit nicht ohne Risiko. Dennoch müssen sie irgendwann und irgendwie getan werden, wenn der Friede auf Erden nicht eine bloße Idee bleiben soll. Diese Schritte werden im Prinzip darin bestehen, daß die Staaten (natürlich wiederum nur freiwillig) Völkerbünde gründen, welche über die Zielsetzung der bloßen Kriegsverhütung auf freiwilliger Basis hinausgehen. Dabei könnte es sich zunächst um eine „Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht“⁸³ mit freiwilliger Schiedsgerichtsbarkeit und also ohne allgemeine Zwangsgewalt handeln. Damit würde das Recht der Völker wenigstens allgemein-gesetzlich bestimmt, wenn auch noch nicht gesichert. Nach und nach könnten⁸⁴ die Staaten dann auf ihre „Souveränität“ in aus-

⁸³ Kant, GTP; 8, 311.

⁸⁴ Kant spricht von einem (das öffentliche Völkerrecht konstituierenden) Vertrag, „der nicht eben (gleich dem, woraus ein Staat entspringt) auf Zwangsgesetze gegründet sein darf (lies: muß; G. G.), sondern allenfalls auch der einer *fortwährend-freien* Association sein kann“. (EF, Anhang II; 8, 383; Sperrung von Kant).

Ebbinghaus, (a. a. O. (Anm. 2), 45 f.) gibt anhand von Kants IG (8, 25 f.) folgende interessante Deutung der kantischen Vorstellungen. Danach würde mit dem zwangsfreien Kriegsverhinderungsbund selber auch hinsichtlich der Möglichkeit politischer Differenzen (für deren Auflösung es ja im Bund weder Gesetzgebung noch Richter gibt) „ein gemeinsames Interesse aller“ wirksam werden, „daß keiner so behandelt wird, daß das Motiv, vom Bunde abzuspringen und die Freiheit der Kriegführung zurückzugewinnen, für ihn überwiegen würde... Das gemeinsame Interesse aller drückt hier beständig — und zwar zunächst rein politisch — in Richtung auf eine Gleichgewichtslage der Rechtszuteilung.“ Und die zwischenstaatlichen Verträge würden demzufolge mit der Zeit „zum Spiegel eines Verhältnisses zwischen ihnen nach Gesetzen ihres Rechtes“ und nicht mehr bloß ihrer Machtverhältnisse. So bestechend diese Überlegungen sind, scheinen sie mir dennoch lediglich ein zusätzliches Argument zugunsten des Vorschlags über den einzuschlagenden Weg zu bringen. Die Stellen, an denen Kant von Gesetzgebung und Zwangsgewalt auch im völkerrechtlichen Bereich spricht, sind zu zahlreich und eindeutig, um ignoriert werden zu können. (Siehe z. B. IG; 8, 24 ff.; GTP; 8, 312 f.; 27, 591) Vor allem die Passage selber, auf die sich Ebbinghaus vor allem stützt, spricht dagegen. Ebbinghaus zitiert: „ein Gesetz des Gleichgewichts aufzufinden.. mithin einen weltbürgerlichen Zustand der öffentlichen Staatssicherheit einzuführen“. Im kantischen Text ist zu lesen: „ein Gesetz des Gleichgewichts auszufinden und eine vereinigte Gewalt, die demselben Nachdruck giebt, mithin einen weltbürgerlichen Zustand der öffentlichen Staatssicherheit einzuführen“ (8, 26; Sperrungen von mir). Auffinden von Gesetzen heißt, sie wie natürliche Gesetze entdecken; Ausfinden klingt eher wie Erfinden (von positiven Rechtsgesetzen etwa).

wärtigen Angelegenheiten, also auf ihre „wilde (gesetzlose) Freiheit“ ganz verzichten⁸⁵ und sich miteinander in ein „weltbürgerliches gemeinsames Wesen unter einem Oberhaupt“⁸⁶ begeben.

Kant stellt sich das Ziel dieser historischen Entwicklung, den Weltstaat, keineswegs als Welteinheitsstaat vor, vor dem ihm sogar graust⁸⁷ und den er gerade mit dem durch den zweiten Definitivartikel geforderten „Föderalismus freier Staaten“ verhindern will⁸⁸. Vielmehr denkt er an eine (Welt-) „Republik freier verbündeter Völker“⁸⁹, also an eine einzige (globale) Rechtsgemeinschaft (Staat), innerhalb derer es eine Vielfalt sich selber „verwaltender“, staatsrechtlich unabhängiger⁹⁰ und insofern freier Völker, gleichsam „autonome Regionen“, gibt, wo also die zur weltstaatlichen Willenseinheit verbundenen Einzelwillen selber wiederum kollektive Willenseinheiten sind. Das Maß an „Selbstverwaltung“ dieser freien Völker kann man sich durchaus so hoch vorstellen, daß dem Weltstaat selber ausschließlich die Funktion zukäme, die rechtliche Freiheit der Völker gegeneinander zu garantieren⁹¹, also „Nachtwächterfunktion“⁹². Damit stände am Ende des Weges wie an dessen Anfang ein Völkerbund zur Sicherung der Freiheit seiner Mitglieder. Nur wäre er nicht länger provisorisch und (besten-

⁸⁵ Ob sie dazu bereit sind, hängt einzig von ihrer souveränen Beurteilung der politischen Wirklichkeit ab. Sie dürfen es, aber sie müssen es nicht. Wenn in diesem Zusammenhang bei Kant „dürfen nicht“ steht, so ist — wie üblich — „müssen nicht“ zu lesen. Vgl. Kant, 8, 356₁₄; 8, 383₁₅.

⁸⁶ Kant, GTP; 8, 311.

⁸⁷ Siehe Kant, MSR, § 61; 6, 350; Rel., 1. St. III; 6, 34; GTP; 8, 311; EF, 1. Zusatz; 8, 367.

⁸⁸ Siehe Ebbinghaus, a. a. O. (Anm. 2), 43.

⁸⁹ Kant, Rel., 1. St. III; 6, 34.

⁹⁰ Siehe Nelson, a. a. O. (Anm. 27), 444.

⁹¹ Vgl. Kant, Refl. 8065; 19, 600.

⁹² Vgl. Kant, Vorarbeiten zur Rechtslehre; 23, 352 f.: „Der Grund warum diese cosmopolitische Föderation nicht auf Gesetzgebung und Rechtsverwaltung selbst für die Glieder dieser Weltbürgerlichen Societät gehen darf (lies: muß?; G. G.) mithin keine Cosmopolitische republic gestiftet werden darf (lies: muß?; G. G.) ist weil die bloße äußere Freyheit allein das Object ist was sie zu verlangen berechtigt sind mithin nur die formale Bedingung aller Rechte, (Komma von mir) in einem bürgerlichen Ganzen aber auch materie der Willkühr das Eigenthum u. was dazu gehört besorgt werden soll.“ Man muß in der Tat zweimal „darf“ lesen, insofern zuvor das Recht auf *Nötigung* in einen Völkerbund behauptet worden war, dieses sich aber, wenn überhaupt, dann nur aus dem Recht auf Freiheitssicherung ableiten ließe. Wenn man hingegen — wie oben dargelegt (S. 380 f.) — ein solches Nötigungsrecht bezweifelt, dann ist es sinnvoll, wie üblich zweimal „muß“ zu lesen. Und wo hätte Kant auch je die *freiwillige* Stiftung einer kosmopolitischen Republik für unerlaubt erklärt?

Nelson spricht in diesem Zusammenhang von einem „Weltstaatenbund“, „dessen Gesetze sich unmittelbar nur an die in ihm vereinigten Staaten wenden.“ Nelson, a. a. O. (Anm. 27), 440.

falls) generell, sondern peremptorisch⁹³ und universell. Die beständige Gefahr eines Kriegsausbruchs wäre rechtlich endgültig gebannt. Aus dem (stets prekären) Völkerfrieden wäre ein (ewiger) Weltfrieden geworden.

Die Grundlegung des Völkerrechts steht als die wichtigste Bedingung eines möglichen Völkerfriedens bewußt im Zentrum der auf den Weg „zum ewigen Frieden“ bezogenen öffentlich-rechtlichen Gedankengänge Kants. Denn dieser Weg muß als eine Abfolge von jeweils provisorischen und transitorischen Völkerrechtszuständen vorgestellt werden, mit deren endgültiger Aufhebung durch die Stiftung eines weltbürgerrechtlichen Zustandes auch alles Völkerrecht sich entsprechend der Idee vom „allgemeinen Völkerstaat“ in ein „Völkerstaatsrecht“⁹⁴ verwandelt.

IX.

Über die durch Staatsrecht bzw. Völkerrecht befriedeten Sphären hinaus bedarf nun noch ein letzter von Natur gesetzloser und also grundsätzlich friedloser Raum der öffentlich-rechtlichen Regelung.

Denkt man sich die Menschen und Völker insgesamt als freie Glieder eines die gesamte Erde umspannenden allgemeinen Menschenstaates, also als Weltbürger, dann sind gemäß der Idee des Rechts ihre möglichen Handlungsbeziehungen zueinander eingeschränkt auf die Bedingung ihrer Kompatibilität mit einer allgemeinen Freiheitsgesetzgebung.

Aus der für alle Menschen und Völker ursprünglichen Gemeinschaft des physischen Besitzes⁹⁵ der (endlichen) Erdoberfläche und dem daraus unvermeidlich resultierenden durchgängigen Verhältnis der möglichen physischen Wechselwirkung folgt das für alle Menschen und Völker ursprüngliche und somit für alle gleiche Recht, einerseits irgendwo auf dieser Erde zu sein und also irgendeinen Teil von ihr zu besitzen, andererseits eine wirkliche Wechselwirkung, also Verkehr mit (grundsätzlich allen) anderen Menschen und Völkern zu versuchen, ohne daran durch den eigenen Staat gehindert und ohne durch einen anderen Staat (oder dessen Menschen) deshalb als Feind behandelt zu werden⁹⁶. Das subjektive Weltbürgerrecht ist das Recht aller (als Bürger dieser Einen Welt gedachten) Menschen und Völker, miteinander nach bestimmten allgemeinen Gesetzen (des objektiven Weltbürgerrechts) in Verkehr miteinander zu treten⁹⁷.

⁹³ Vgl. Kant, MSR, § 61; 8, 350.

⁹⁴ Kant, MSR, § 43; 6, 311.

⁹⁵ Keineswegs auch des rechtlichen Besitzes; vgl. Kant, MSR, § 62; 6, 352; ferner: MSR, §§ 6, 10, 13; 6, 251, 258, 262.

⁹⁶ Fichte spricht in diesem Zusammenhang von einem „Recht... sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen.“ Fichte, Werke (Medicus), Bd. II, 388.

⁹⁷ Siehe Kant, MSR, § 62; 6, 352.

Um ein wirkliches und nicht bloß „in der Idee“ öffentliches Recht zu sein, genügt natürlich ebenso wenig wie im Falle von Staatsrecht und Völkerrecht, daß es den Menschen und Völkern in dem entsprechenden Abschnitt der Lehre vom öffentlichen Recht als ihnen von Natur zukommend attestiert wird⁹⁸. Sondern es muß an die Stelle des „ungeschriebenen Codex“⁹⁹ ein weltweiter öffentlicher Vertrag aller Völker (und damit zugleich aller Menschen) miteinander treten, durch welchen ein allgemeiner, das subjektive Weltbürgerrecht präzise bestimmender Wille allererst gebildet und bekannt gemacht würde¹⁰⁰.

Unter anderem bedeutet dieser allgemeine weltbürgerrechtliche Wille einerseits ein *unbedingtes* Verbot der gewaltsamen Aneignung¹⁰¹ fremden Besitzes¹⁰² und insbesondere das Verbot von „Kolonialismus“ und „Imperialismus“. Ja, nicht einmal ein Gastrecht¹⁰³ ist damit ursprünglich gegeben. Andererseits bedeutet jener Wille ebenso unbedingt ein allseitiges Besuchsrecht aller Menschen und Völker als Bürger einer gemeinsamen Welt¹⁰⁴. Das Weltbürgerrecht muß daher als „eingeschränkt“¹⁰⁵ „auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität“¹⁰⁶ gedacht werden.

Mit diesem dritten Definitivartikel ist das „öffentliche Menschenrecht“¹⁰⁷ in seinen Grundsätzen vollständig entwickelt.

X.

In einem von zwei Zusätzen, der für die Rechtslehre allein relevant ist, formuliert Kant als Bestandteil eines dieses *öffentliche* Recht der Menschen

⁹⁸ Vgl. Kant, MSR, § 61; 6, 350₉₋₁₀; EF, Anhang II; 8, 383 und 385; 19, 597; 27, 590 ff.

⁹⁹ Kant, EF, 3. Def. art.; 8, 360.

¹⁰⁰ Siehe Kant, EF, Anhang II; 8, 383.

¹⁰¹ Und selbst die vertragliche darf nicht die Unwissenheit der Vertragspartner ausnützen. Siehe Kant, MSR, § 62; 6, 353.

¹⁰² Also auch nicht des Besitzes von Völkern, die keine Rechtsgemeinschaft bilden und denen gegenüber daher das Verbot des Völkerrechts (als Rechts zwischen Rechtsgemeinschaften), einander nicht in einen gesetzlichen Zustand zu nötigen, nicht besteht. Hier erweist sich die Wichtigkeit der Ergänzung des öffentlichen Rechts durch das Weltbürgerrecht.

¹⁰³ Es geht hier, wohlgemerkt, um Grundsätze des strikten Rechts, nicht etwa um solche der Ethik. Nur die juristische Frage nach Frieden, nicht die philanthropische Frage nach Freundschaft unter den Menschen ist gestellt.

¹⁰⁴ „Eiserne Vorhänge... sind mit der Weltfriedenssicherung unverträglich.“ Ebbinghaus, a. a. O. (Anm. 13), 647.

¹⁰⁵ Schon diese Formulierung, mehr noch das bewegende Pathos, das Kant seiner Sprache in diesem Artikel gibt, zeigen, wie sehr ihm daran gelegen war, vor allem das Unrecht zu bestimmen, welches damals auf weltbürgerrechtlicher Ebene geschah und heute immer noch weltweit geschieht.

¹⁰⁶ Kant, EF, 3. Def. art.; 8, 357.

¹⁰⁷ Kant, EF, 3. Def. art.; 8, 360.

stiftenden Vertragswerkes einen „*geheimen* Artikel zum ewigen Frieden“¹⁰⁸. Auch dieser Artikel gehört, zwar nur als „Zusatz“, zu diesem speziellen Vertragswerk, insofern auch die Rolle der hier mit einem „philosophischen Entwurf zum ewigen Frieden“ aktiv auftretenden Philosophie für die Verwirklichung des von ihr aufgestellten Zieles bestimmt werden muß, also der mögliche Standort einer Philosophie des öffentlichen Rechts im System dieses öffentlichen Rechts und somit insbesondere die öffentlich-rechtlichen Bedeutung von Kants Traktat selber.

Diese Bestimmung findet in einem einzigen (geheimen) Artikel statt: „Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden“. Wer eine Welt schaffen will (und soll), die dem Menschen als *Vernunftwesen* und damit als freiem Wesen einzig gemäß ist, der soll auch der professionellen Stimme der Vernunft Gehör schenken. Dies bedeutet mitnichten die platonische Forderung von Philosophen-Königen. Im Gegenteil ist es wünschenswert, daß jeder sein eigenes spezifisches Geschäft betreibt, „weil der Besitz der Gewalt das freie Urtheil der Vernunft unvermeidlich verdirbt“. Es genügt und ist der Politik wie der Philosophie, dem Frieden wie dem Nachdenken darüber, förderlich, wenn dieses Nachdenken öffentlich geschieht, wenn man also „die Classe der Philosophen nicht schwinden oder verstummen, sondern öffentlich sprechen“ läßt.

Mit subtiler Ironie auf die übliche Praxis bei völkerrechtlichen Verträgen anspielend, bezeichnet Kant den die Rolle des Philosophen in der Politik klärenden Artikel als den einzigen, der als Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geheim sein kann (und sogar muß). Nur der Staat in seinen Repräsentanten hat unmittelbar das Recht und die Pflicht, die notwendigen Schritte zum Völker- und Weltfrieden zu tun. Die damit verbundene Verantwortung (und Würde) kann und darf er nicht aufgeben oder „teilen“, indem er sein Verhältnis zum Philosophen öffentlich-rechtlich regelt. Der mögliche Rat der Philosophen ist auch gar kein möglicher Gegenstand des öffentlichen Rechts. Also kann eine Regelung des Verhältnisses zwischen „Königen“ und „Philosophen“ nur „geheim“ erfolgen, indem der Staatsmann sein Geschäft, wie es sich gehört, in eigener Verantwortung betreibt, dabei aber „insgeheim“ auch (keineswegs nur) auf den Rat der Philosophen hört, zumindest aber diesen Rat jederzeit möglich macht, indem er die Philosophen auf jeden Fall ungehindert reden läßt.

XI.

Die hier insgesamt skizzierten öffentlich-rechtlichen Grundsätze enthalten bloß notwendige Bedingungen zur Erreichung eines allgemeinen öf-

¹⁰⁸ Kant, EF, 2. Zusatz; 8, 368 f.; Sperrung von mir.

fentlichen Friedens. Dafür, daß sich tatsächlich eines fernen Tages die Staaten als „souveräne“ Gebilde bereit finden, ihre besondere Freiheit nach und nach zugunsten einer allgemeinen Freiheit „aufzugeben“ und sich gleichsam in einen weltbürgerrechtlichen Zustand aufzulösen, lassen sich apriorische Bedingungen nicht angeben. Sollte jener Tag der Sanktnimmerleinstag und somit der Weltfrieden eine bloße Idee sein, so wäre das für die Menschheit zweifellos bedauerlich, rechtsphilosophisch aber und also in praktischer Hinsicht gänzlich irrelevant. Denn diese (regulative) Idee besagt nur, daß die Menschheit überhaupt, vor allem aber die Staatsmänner als Vertreter derjenigen Organisationen, denen die Schaffung positiven öffentlichen Rechts obliegt, in ihrem äußeren Handeln bedingungslos unter der Rechtspflicht stehen, für das höchste politische Gut¹⁰⁹, für den ewigen Frieden hier auf Erden, unablässig nach den hier entwickelten Grundsätzen des Rechts zu wirken¹¹⁰. Die „objektive Realität“ dieser Rechtspflicht aber, also ihre Ausführbarkeit darf und muß solange als gegeben angenommen werden, als nicht aus der Geschichte der Menschheit die Unmöglichkeit, die Friedensidee zu verwirklichen, theoretisch bewiesen ist¹¹¹; — was bisher nicht geschehen und auch apriori unmöglich ist¹¹²; denn erstens ist ein theoretischer Beweis der empirischen Wirksamkeit von Freiheitsgesetzen eine *contradictio in adiecto*; und zweitens ist eine apodiktische Aussage über die zukünftige Geschichte der Menschheit schon deswegen notwendig unmöglich, weil diese Geschichte u. a. auch von der (prinzipiell unbekannt) Entwicklung des menschlichen Wissens abhängt.

¹⁰⁹ Kant, MSR, Beschluß; 6, 355.

¹¹⁰ Den Traum von diesem Frieden träumte Heinrich von Kleist im „Prinz Friedrich von Homburg“. Siehe dazu: G. Geismann, Ein Sommernachtstraum vom ewigen Frieden, in: Der Staat, 17 (1978), 205 ff.

¹¹¹ Vgl. Kant, MSR, Beschluß; 6, 354 f.

¹¹² An dieser Stelle, d. h. mit dem Ende der Rechtslehre setzen (systematisch) Kants diverse geschichtsphilosophische Überlegungen zum ewigen Frieden ein. (Siehe vor allem: IG; 8, 15 ff.; Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte; 8, 107 ff.; Kritik der Urteilskraft, § 83; 5, 429 ff.; EF; 8, 341 ff.; Streit; 7, 79 ff.; Anthropologie in pragmatischer Hinsicht; 7, 321 ff.) Ihre schwierige und wichtige Aufgabe ist einmal der systematisch notwendige Aufweis, daß die Natur der Menschheit als Gattung „auch so gedacht werden (kann), daß die Gesetzmäßigkeit ihrer Form wenigstens zur Möglichkeit der in ihr zu bewirkenden Zwecke nach Freiheitsgesetzen zusammenstimme“ (KU, Einl.; 5, 176) und daß also das Wirksamwerden von Freiheitsgesetzen in der Erscheinungswelt nicht bereits der Möglichkeit nach ausgeschlossen ist. Dann aber geht es Kant (besonders im Laufe der 90er Jahre) darum, zunächst in praktischer und schließlich sogar in theoretischer Hinsicht den positiven Nachweis zu bringen, daß die bisherige Geschichte des menschlichen Geschlechts durchaus zur Hoffnung berechtigt, einen allmählichen Fortschritt auf dem Weg zum ewigen Frieden anzunehmen. Die Darstellung dieser geschichtsphilosophischen Gedankengänge Kants muß einer späteren Veröffentlichung vorbehalten bleiben.

Wer Kants Rechtslehre vom Weltfrieden „dennoch“ für einen — bestenfalls schönen — Traum hält, der sei abschließend mit des „jungen“ Kants Verteidigung von Leuten wie Rousseau beschieden: „Wer durch eine moralische Empfindung als durch einen Grundsatz mehr erhitzt wird, als es andere nach ihrem matten und öfters unedlen Gefühl sich vorstellen können, ist in ihrer Vorstellung ein Phantast... Dieser zweideutige Anschein von Phantasterei in an sich guten, moralischen Empfindungen ist der *Enthusiasmus*, und es ist niemals ohne denselben in der Welt etwas Großes ausgerichtet worden“¹¹³.

¹¹³ Kant, Versuch über die Krankheiten des Kopfes (1764); 2, 267; Sperrung von Kant.